

Ratgeber Recht: #MeToo – und was man als Journalist beachten sollte



Längst stammen #MeToo-Berichte nicht mehr überwiegend aus Hollywood. Unzählige Branchen sind betroffen, darunter auch die Musikindustrie, Sportverbände, Politik und Medienunternehmen.

Sexuelle Übergriffe sind oft schwer zu beweisen und werden häufig im Rahmen von Abhängigkeitsverhältnissen begangen. Die Hemmschwelle, eine Anzeige oder sonstige Meldung zu erstatten, ist regelmäßig hoch. Viele Opfer schildern, dass sie sich aktuell erstmals trauen, von ihren Erlebnissen zu berichten. Liest man so manche Reaktionen in den sozialen Medien, lässt sich erahnen, weshalb viele es vorziehen, über ihre Erlebnisse lieber zu schweigen.

Journalisten müssen entscheiden, wie sie mit Berichten von Übergriffen umgehen. Handelt es sich um Schilderungen von Übergriffen konkreter Personen oder um solche im Rahmen eines „Systems“ in einer bestimmten Einrichtung? Werden Personen zwar nicht namentlich als Täter genannt, aber auf eine Art und Weise beschrieben, die sie identifizierbar macht?

Die Nennung der Identität eines Opfers eines Sexualdeliktes ist ohne dessen Zustimmung in der Regel unzulässig. Auch die Namensnennung von Verdächtigen oder die Beschreibung auf eine Weise, die den Verdächtigen identifizierbar macht, ist meist nicht erlaubt, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung der Identität besteht.

Meine Empfehlung, um alßfällige rechtliche Konsequenzen möglichst zu vermeiden: Halten Sie stets die journalistische Sorgfalt ein. Stellen Sie sicher, dass Personen, die Übergriffe schildern, mit der Berichterstattung einverstanden sind. Überprüfen Sie Informationen soweit als möglich eigenständig und holen Sie von allenfalls genannten oder identifizierbaren beschuldigten Personen bzw. Einrichtungen Stellungnahmen ein.

Zur Autorin

Melanie Gassler-Tischlinger

Mag. Melanie Gassler-Tischlinger, LL.M., ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Greiter, Pegger, Kofler & Partner in Innsbruck. Sie vertritt Klienten vorwiegend in den Bereichen Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Medienrecht und Wirtschaftsvertragsrecht.



Zur Autorin

Claudia Stadler

Die Grazerin, Jahrgang 1961, ist seit 2006 geschäftsführende Gesellschafterin der cSt Steuerberatungs GmbH in Wien. Ursprünglich studierte sie Jus, wechselte dann aber zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Schwerpunktfächer waren Marketing, Finanzierung und Preispolitik. Sie spricht Englisch, Italienisch, Portugiesisch und – Latein.

Ratgeber Steuer: Antragslose Arbeitnehmerveranlagung: Erste Erfahrungen

In den letzten Monaten haben viele Arbeitnehmer einen Einkommensteuerbescheid 2016 bekommen, ohne eine Steuererklärung abgegeben zu haben. Das kommt daher, weil die Finanz begonnen hat, das Prestigeprojekt „antragslose Arbeitnehmerveranlagung“ umzusetzen.

Allerdings gibt es die verpflichtende Meldung von Spenden und Kirchenbeiträgen erst ab 2017 und das Finanzamt weiß auch nicht welche Werbungskosten ein Arbeitnehmer absetzen möchte. Deshalb wurden Personen ausgewählt, bei denen aus der Aktenlage geschlossen wurde, dass sie keine besonderen Ausgaben geltend machen würden und deren Erklärung eine Steuergutschrift ergibt. So waren oft kleinere Einkommen (Negativsteuererl) betroffen und auch Menschen, die seit Jahren keine Erklärung abgegeben hatten.

Was passiert aber wenn Sie einen automatischen Bescheid bekommen haben und doch noch Ausgaben geltend machen wollen? Sie können innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Aber selbst wenn der Bescheid rechtskräftig wird, können Sie, wie bisher, bis zu fünf Jahre nach Ende eines Jahres eine Arbeitnehmerveranlagung einreichen. Der daraufhin erlassene Bescheid hebt den ursprünglichen auf.

Sollten Sie neben einer Anstellung noch andere steuerpflichtige Einkünfte haben, von denen das Finanzamt nichts weiß (selbständige Tätigkeit, Vermietung, etc.), so entbindet die automatische Veranlagung nicht von der Pflicht, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.